

Gemeinde Bad Essen
 Familienservicebüro
 Lindenstraße 41/43
 49152 Bad Essen

Auskunft erteilt:
 Bettina Gottschalk 05472 / 401 132
 Anne Baetke 05472 / 401 131
 Insa Uhlmannsiek 05472 / 401 133

Antrag auf Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII ab dem _____
 (TT.MM.JJJJ)

Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:

Hiermit beantrage/n ich/wir Kindertagespflege für folgende Kinder:				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Nachname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geschlecht (m/w)				
Staatsangehörigkeit				
Anschrift				
Sorgeberechtigt				
Erklärung zu meinen/unseren persönlichen Verhältnissen				
	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegevater <input type="checkbox"/> Stiefvater		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter	
Nachname und ggf. Geburtsname				
Vorname				
Anschrift	Straße			
	PLZ, Ort			
	Tel.-Nr.			
	Email			
Geburtsdatum				
Staatsangehörigkeit				
Familienstand/ seit				
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte				

Ich/Wir wohnen seit _____ ununterbrochen im Landkreis Osnabrück.

Für mein(e)/unser(e) Kind(er) nehme/n ich/wir bereits seit dem _____ Kindertages-
 pflege in Anspruch. Die Gewährung erfolgte bisher durch _____

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).

Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.

Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.

Zuordnung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen):

(bei den Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt)

- bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1)
- über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2)
- über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)

- Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.
- Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.

(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro der Gemeinde Bad Essen die erforderlichen Auskünfte während der Hilfestellung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

Einzugsermächtigung für Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

- Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, den von mir/uns zu zahlenden Kostenbeitrag für die Kindertagespflege bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres folgenden Kontos durch Lastschrift einzuziehen:

IBAN/BIC

Name der Bank

Kontoinhaber

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Die Kosten der Rücklastschrift gehen zu meinen Lasten.

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit von mir/uns versichert. Die vorstehenden Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers

Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (siehe folgende Tabelle). Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00 €

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

Erlass des Kostenbeitrags

Wenn Eltern oder Kinder laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen (sh. Seite 2 des Antrags auf Kindertagespflege).

Darüber hinaus besteht für die Kostenbeitragsschuldner in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Landkreis Osnabrück nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule werden durch den Landkreis Osnabrück erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von dem Landkreis Osnabrück für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreis Osnabrück unter www.lkos.de

Den Landkreis Osnabrück als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter Datenschutz@lkos.de bzw. postalisch unter **Landkreis Osnabrück, Anschrift** Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter Datenschutz@lkos.de bzw. postalischer unter **Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte/r, Anschrift** Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege

Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Vor Beginn der Förderung in Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten daher der Kindertagespflegeperson einen der folgenden Nachweise über die erfolgte(n) notwendige(n) Impfung(en) oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren gilt:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können bei Vorlage des Nachweises in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Bei Kindern ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden, sonst dürfen sie nicht in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege

- a) noch keinen Masernschutz nachweisen musste (unter 1-Jährige) oder
- b) noch keinen vollständigen Masernschutz nachweisen musste (unter 2-Jährige),

ist der Masernschutz mit Vollendung des 1. Lebensjahres (eine Masernschutzimpfung) bzw. mit Vollendung des 2. Lebensjahres (zwei Masernschutzimpfungen) von den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Hierzu weise ich auf das beigefügte Merkblatt „Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?“ vom 20.02.2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, hin.

Wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht zum 1. bzw. 2. Geburtstag des Kindes vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück über das digitale Meldeportal <https://os-immu.gesundheitsamt-service.de> unverzüglich zu melden.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>